

hinaus: die Prokuratoren wurden nun bevollmächtigt, Ludwig der Entscheidung des Papstes in allen Streitigkeiten mit dem König von Frankreich und den Luxemburgern zu unterstellen, Zugeständnisse, für die auch noch besondere Prokuratorien (SF und SL oben) ausgestellt wurden.

Zusammenfassend können wir sagen, die Prokuratorien von 1343 beweisen schlüssig, daß die Forderungen des Papsttums seit der Zeit, als die Bedingungen für Ludwigs Absolution zuerst festgelegt wurden, sich nicht geändert hatten. Die politischen Interessen des Papsttums und seiner Verbündeten waren noch immer ausschlaggebend. Hinter der Forderung, daß Ludwig seine Wahl der päpstlichen Genehmigung unterbreiten solle, stand der Wunsch, Garantien für die päpstlichen Territorien und für den päpstlichen Einfluß in Italien zu erlangen. Die Luxemburger waren für das päpstliche Interesse auf den durch den Tod Roberts von Neapel freigewordenen Platz gerückt, und Ludwig wurde ersucht, ihre Wünsche ebensowohl zu erfüllen wie die des Königs von Frankreich. Wenn die päpstlichen Forderungen nicht merklich strenger waren als 1336, so waren sie auch sicherlich nicht leichter.

Was hat es nun auf sich mit dem Kodizill, das bisher als eine deutsche Übersetzung von zwei langen spezialisierten Prokuratorien von 1343 angesehen wurde (MGHA)? Dieses Kodizill¹⁾ umfaßt zwei undatierte Urkunden, jede gefolgt von einer Inhaltsangabe der Eide, die zu leisten waren, wenn die Urkunden tatsächlich erlassen und verwendet werden sollten. Auf fol. 1^r—6^r steht die deutsche Übersetzung eines Konzepts für ein notarielles Protokoll über ein von Ludwig auszustellendes Prokuratorium, welches hauptsächlich von Ludwigs Verfehlungen gegen die Lehre und das Gesetz der Kirche

änderte diese päpstliche Fassung von SA in der Weise, daß sie in Übereinstimmung gebracht wurde mit seiner beständigen Haltung gegenüber den päpstlichen Forderungen, die am besten ihren Ausdruck findet in den Instruktionen vom Oktober 1336 und Oktober 1343. Die Prokuratoren konnten also unbedenklich in dem Konsistorium vom 16. Januar 1344 die Unterwerfung nach den Bedingungen von SA vollziehen, obgleich sie nach dem gegenteiligen Auftrag ihrer Instruktion die Unterwerfung nach den detaillierten Prokuratorien vom September 1343 nicht hätten vollziehen dürfen; in diesen waren die päpstlichen Bedingungen im wesentlichen unverändert geblieben, wenn sie auch Spuren einer kaiserlichen Redaktion an sich tragen (vgl. oben S. 464 Anm. 2).

¹⁾ Ich habe dem Generaldirektor der staatlichen Archive Bayerns für die Erlaubnis zu danken, daß ich diese und andere Urkunden im Geheimen Haus-Archiv benutzen konnte.